

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I Seite 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBl. I Seite 3618),

§§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I Seite 698, zuletzt geändert am 30.04.2018) und der

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert am 15.09.2016 (GVBl. I Seite 167),

§§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl. I Seite 618))

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen in ihrer Sitzung am **25.05.2020** nachstehende

Erste Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tages- einrichtungen für Kinder der Gemeinde Reinhardshagen

beschlossen:

Artikel I

Die nachstehenden Paragraphen werden wie folgt geändert:

§ 2 Betreuungsmodelle

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinhardshagen bieten folgende Betreuungsmodelle an:

(1) Für Kindergartenkinder, ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Modell I	07:30 – 13:00 Uhr
Modell II	07:00 – 14:00 Uhr
Modell III	07:00 – 16:00 Uhr

(2) Für „U3-Kindergartenkinder“ ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in altersübergreifenden Gruppen:

Modell I U3	07:30 – 13:00 Uhr
Modell II U3	07:00 – 14:00 Uhr

(3) Für Krippenkinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen:

Modell VI	07:00 – 14:00 Uhr
-----------	-------------------

§ 3 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für

- a) Modell I **Ü3** 0,00 € inkl. Frühstück
- b) Modell II **Ü3** 30,55 € inkl. Frühstück
- c) Modell III **Ü3** 91,65 € inkl. Frühstück

- d) Modell I U3 204,00 € inkl. Frühstück
- e) Modell II U3 233,00 € inkl. Frühstück

- f) Modell VI 329,00 € inkl. Frühstück und einer warmen Mittagsmahlzeit

nachrichtlich:

- Modell VI **Ü3** inkl. Frühstück und einer warmen Mittagsmahlzeit*
- im Jahr 2020 190,69 €**
- im Jahr 2021 187,98 €*

je Kalendermonat.

- (2) Die Kostenbeiträge „**Ü3**“ in Absatz 1 basieren auf einem Stundensatz in Höhe von 30,55 € je Betreuungsstunde; errechnet anhand des Referenzmodells „Modell I Ü3“ bei einem Kostenbeitrag von 168,00 € monatlich.
- (3) Über die vereinbarten Betreuungsmodelle (§ 2) hinaus sind - im Rahmen der Betreuungskapazitäten - tägliche Zubuchungen möglich.

Der Kostenbeitrag beträgt für die Zubuchung von

- | | | |
|-----------------------------|---|-----|
| 1. Modell I auf Modell II | (7:00-7:30 und 13:00-14:00 Uhr; 1,5 Std.) | 4 € |
| 2. Modell II auf Modell III | (14:00-16:00 Uhr; 2,0 Std.) | 5 € |
| 3. Modell I auf Modell III | (7:00-7:30 und 13:00-16:00 Uhr; 3,5 Std.) | 7 € |

kalendertäglich.

Zubuchungen sind der jeweiligen Gruppenleitung frühzeitig mitzuteilen. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat.

- (4) Die Gebühr „Modell VI Ü3“ entspricht der Gebühr des „Modell VI U3“ und vermindert sich um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuwendungsbetrags nach § 32c Absatz 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Krippengruppe betreut wird.

§ 4 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge in § 3 wurde unter Berücksichtigung der Teilnahme der Gemeinde Reinhardshagen am Förderprogramm gemäß § 32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch „Landesförderung für die Freistellung vom

Teilnahme- und Kostenbeitrag“ des Landes Hessen zum 01.08.2018 festgelegt. Damit hat die Gemeinde Reinhardshagen festgelegt, dass jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für bis zu 6 Stunden vom Kostenbeitrag freigestellt ist.

- (2) Bei Änderung der Förderkonditionen erfolgt auch eine Anpassung der Kostenbeiträge. Eine turnusmäßige Neukalkulation der Kostenbeiträge bleibt davon unberührt.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Reinhardshagen vom 17.05.2019 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese erste Änderung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Reinhardshagen, 26.06.2020



Fred Dettmar
Bürgermeister

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I Seite 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017 BGBl. I Seite 3618),

§§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I Seite 698, zuletzt geändert am 30.04.2018) und der

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert am 15.09.2016 (GVBl. I Seite 167),

§§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl. I Seite 618))

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reinhardshagen in ihrer Sitzung am **25.05.2020** nachstehende

Erste Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tages- einrichtungen für Kinder der Gemeinde Reinhardshagen

beschlossen:

Artikel I

Die nachstehenden Paragraphen werden wie folgt geändert:

§ 2 Betreuungsmodelle

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Reinhardshagen bieten folgende Betreuungsmodelle an:

(1) Für Kindergartenkinder, ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

Modell I	07:30 – 13:00 Uhr
Modell II	07:00 – 14:00 Uhr
Modell III	07:00 – 16:00 Uhr

(2) Für „U3-Kindergartenkinder“ ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in altersübergreifenden Gruppen:

Modell I U3	07:30 – 13:00 Uhr
Modell II U3	07:00 – 14:00 Uhr

(3) Für Krippenkinder ab dem vollendeten 10. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Krippengruppen:

Modell VI	07:00 – 14:00 Uhr
-----------	-------------------

§ 3 Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag beträgt für

- | | | |
|-------------------------|----------|--|
| a) Modell I Ü3 | 0,00 € | inkl. Frühstück |
| b) Modell II Ü3 | 30,55 € | inkl. Frühstück |
| c) Modell III Ü3 | 91,65 € | inkl. Frühstück |
| d) Modell I U3 | 204,00 € | inkl. Frühstück |
| e) Modell II U3 | 233,00 € | inkl. Frühstück |
| f) Modell VI | 329,00 € | inkl. Frühstück und einer warmen Mittagsmahlzeit |

nachrichtlich:

Modell VI Ü3		<i>inkl. Frühstück und einer warmen Mittagsmahlzeit</i>
<i>im Jahr 2020</i>	<i>190,69 €*</i>	
<i>im Jahr 2021</i>	<i>187,98 €</i>	

je Kalendermonat.

- (2) Die Kostenbeiträge „**Ü3**“ in Absatz 1 basieren auf einem Stundensatz in Höhe von 30,55 € je Betreuungsstunde; errechnet anhand des Referenzmodells „Modell I Ü3“ bei einem Kostenbeitrag von 168,00 € monatlich.
- (3) Über die vereinbarten Betreuungsmodelle (§ 2) hinaus sind - im Rahmen der Betreuungskapazitäten - tägliche Zubuchungen möglich.

Der Kostenbeitrag beträgt für die Zubuchung von

- | | | |
|-----------------------------|---|-----|
| 1. Modell I auf Modell II | (7:00-7:30 und 13:00-14:00 Uhr; 1,5 Std.) | 4 € |
| 2. Modell II auf Modell III | (14:00-16:00 Uhr; 2,0 Std.) | 5 € |
| 3. Modell I auf Modell III | (7:00-7:30 und 13:00-16:00 Uhr; 3,5 Std.) | 7 € |

kalendertäglich.

Zubuchungen sind der jeweiligen Gruppenleitung frühzeitig mitzuteilen. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat.

- (4) Die Gebühr „Modell VI Ü3“ entspricht der Gebühr des „Modell VI U3“ und vermindert sich um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuwendungsbetrags nach § 32c Absatz 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in einer Krippengruppe betreut wird.

§ 4 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Die Höhe der Kostenbeiträge in § 3 wurde unter Berücksichtigung der Teilnahme der Gemeinde Reinhardshagen am Förderprogramm gemäß § 32c Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch „Landesförderung für die Freistellung vom

Teilnahme- und Kostenbeitrag“ des Landes Hessen zum 01.08.2018 festgelegt. Damit hat die Gemeinde Reinhardshagen festgelegt, dass jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für bis zu 6 Stunden vom Kostenbeitrag freigestellt ist.

- (2) Bei Änderung der Förderkonditionen erfolgt auch eine Anpassung der Kostenbeiträge. Eine turnusmäßige Neukalkulation der Kostenbeiträge bleibt davon unberührt.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Reinhardshagen vom 17.05.2019 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese erste Änderung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Reinhardshagen, 26.06.2020



Fred Dettmar
Bürgermeister